Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 — Nr. 52.

(Nr. 12900.) **Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes. Vom 27. Oktober 1924.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 611) / 25. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 620) wird der Wortlaut des Stempelsteuergesetzes und des Stempeltarifs in der vom 1. November 1924 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 27. Oktober 1924.

Der Preußische Finanzminister.

v. Richter.

geändert 26. 7. 26 GS 233
5. 4. 28 " 52
23. 5. 33 " 186

Stempelsteuergesetz.

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Stempelsteuer.

(1) Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben. Für die Berechnung und Zahlung dieser Abgaben gelten die Vorschriften des Artikels I Ziffer 1 Abs. 1, 3 bis 5, Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 43).

(2) Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelausdruck, Lithographie oder in irgendeiner anderen Art mechanisch hergestellt ist.

(3) Ergibt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausche sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrags zu ersetzen.

§ 2.

Verhältnis des Auslandes zum Inlande.

(1) Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Auf die nach Abs. 1 zu entrichtende Stempelsteuer kann der in einem anderen deutschen Lande für die Urkunden entrichtete Stempel angerechnet werden, wenn von dem anderen deutschen Lande Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

(1) Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte.

(2) Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

(3) Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.

§ 4.

Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Goldmark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;

b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrags öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;

c) die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrag und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden wie auch in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen, und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;

d) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;

e) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle »Vergleiche« nicht ausdrücklich angeordnet ist (vgl. auch § 13 Abs. 2 und § 15);

f) alle Rechtsvorgänge beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die bis zum Ende des fünfzehnten Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, können die Stempelsteuerbeträge nachgefordert werden;

g) alle Rechtsvorgänge, die eine Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder Besitzes ausschließlich im öffentlichen Interesse der Denkmalspflege, des Natur- oder Heimatschutzes zum Gegenstande haben, sofern im Einzelfall ein solches ausschließlich öffentliches Interesse vom Finanzminister als vorliegend anerkannt worden ist;

h) Urkunden, welche die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Gegenstande haben;

i) Urkunden über die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung oder zur Errichtung von Bergmannswohnungen, sofern die Beihilfe ausschließlich oder überwiegend zur Herstellung einer eigenen Wohnstätte des Empfängers verwendet wird;

k) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

(2) Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Goldmark nicht übersteigt.

§ 5.

Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

b) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

c) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

d) öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen, die juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind, sowie als ausschließlich gemeinnützig anerkannte Forschungsanstalten;

e) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Kirchen-, Schul- und Armen- sowie Fürsorgeangelegenheiten im Sinne der Verordnungen über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127);

f) Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzungen bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens fünf vom Hundert des Goldwerts der Einlagen beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Goldwert der von ihnen eingezahlten Beträge zugesichert ist und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Für die Errechnung der Goldwerte gelten die vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des Artikels XIX § 1 Abs. 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) erlassenen Bestimmungen. Darüber, ob die Befreiung den genannten Vereinigungen zu bewilligen ist, wird vom Finanzminister und Justizminister gemeinschaftlich entschieden.

Sofern eine dieser Vereinigungen ihre Satzungen und damit zugleich oder nur tatsächlich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr

zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.

Auf Stiftungen finden diese für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

g) Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(2) Dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(3) In den Fällen zu c bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(4) Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

(5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

(6) Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.

§ 6.

Wertermittelung.

(1) Die Ermittelung des Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

(2) Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

(3) Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

(4) Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung der Wechselsteuer festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

(5) Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

(6) Der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(7) Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

(8) Der einjährige Wert von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

(9) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert anzusehen.

(10) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17 fache
» 25 » » » 35 » » » 16 »
» 35 » » » 45 » » » 14 »
» 45 » » » 55 » » » 12 »
» 55 » » » 65 » » » 8½ »
» 65 » » » 75 » » » 5 »
» 75 » » » 80 » » » 3 »
» 80 » auf das .... 2 »

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen; jedoch ist der Wert des Rechtes auf Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit auf höchstens das Fünffache des einjährigen Betrags anzunehmen, wenn das Recht dem jetzigen oder früheren Ehegatten des Verpflichteten oder Personen zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(11) Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatze vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

(12) Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Wert nicht überschritten werden.

§ 7.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

(1) Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Wert des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden.

(2) Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen in Geld zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

(3) Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter

Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 vom Hundert oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen nicht zum Kostenersatze verpflichtenden Betrag erfolgt.

(4) Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Steuerbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt.

(5) Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.

§ 8.

Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes.

(1) Wenn bei einem Geschäfte der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Überwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

(2) Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

§ 9.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

(1) Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

(2) Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

(3) Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszug aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen. Diese Vorschriften gelten nicht für Abschriften, welche auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen den Finanzbehörden wegen der Erhebung von Reichssteuern oder gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu übersenden sind.

§ 10.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

(1) Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der

Urkunde auf derselben die Werte für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerte als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung.

(2) Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

(3) Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§ 11.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufung derselben.

Die Stempelabgabe beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Goldmark, wobei über den Betrag von 0,25 bzw. 0,75 Goldmark steigende Beträge auf 0,50 bzw. 1 Goldmark erhöht und Beträge, die unter dieser Grenze bleiben, nicht berücksichtigt werden.

§ 12.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

(1) Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;

c) bei Verträgen alle Teilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

(2) Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 13.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

(1) Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

b) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;

c) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

(2) Ist die Stempelsteuer von den eigentlich Verpflichteten und denjenigen, die nach Abs. 1 haften, nicht zu erlangen, so haften hierfür einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, diejenigen Beamten, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen, insoweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten und diejenigen, die nach Abs. 1 haften.

(3) Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14.

Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

(1) Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet werden dürfen;

c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;

d) Verwendung von Stempelzeichen durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen;

e) Entrichtung der Stempelabgabe nach den für Gerichtskosten geltenden Bestimmungen in denjenigen Fällen, in welchen sie nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, sowie in solchen Fällen, in denen Urkunden über das einer Auflassung zugrunde liegende und mit diesem im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäft ohne die vorgeschriebenen Stempel bei Gericht vorgelegt werden.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen oder für bestimmte Fälle statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen oder einmaligen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

§ 15.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

(1) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden, zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

(2) Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

§ 16.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

(1) Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehältlich der Bestimmung im § 14 Abs. 2;

b) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;

c) bei im Ausland errichteten Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, bei sonstigen im Ausland errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauche;

d) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

(2) Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

(3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritte Kenntnis erhalten haben.

§ 17.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt.

(2) Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt.

(3) Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

(4) Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.

(5) Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners, festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

§ 18.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Geldstrafen ein.

(2) Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.

§ 19.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte einschließlich Notare.

(1) Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrag oder namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung

erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Goldmark, zu belegen.

(2) Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

(3) Bezüglich der Festsetzung der Strafen gegen Beamte, einschließlich Notare, kommt der § 60 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

§ 20.

Straffreiheit.

Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 17 bis 19 nicht ein.

§ 21.

Strafverfahren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der darin bezeichneten Verwaltungsbehörden die nach § 30 Abs. 1 zuständigen Behörden treten.

§ 22.

Strafvollstreckung.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Hinsichtlich der Beitreibung von Geldstrafen durch Versteigerung von Grundstücken und der zwangsweisen Eintragung der Geldstrafen im Grund- oder Hypothekenbuche kommt die Vorschrift des § 54 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung.

§ 23.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 24.

Ersatz für die vor dem Verbrauche verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.

§ 25.

Erstattung bereits verwendeter Stempel.

(1) Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung oder, falls die Nichtigkeit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht wird.

(2) Außerdem kann die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen angeordnet werden, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandelung rückgängig gemacht ist. Die Erstattung muß innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt werden; wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Beurkundung eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat. In den Fällen der Wandelung durch rechtskräftiges Urteil muß die Erstattung binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht werden.

(3) Der Steuerverwaltung bleibt jedoch im Falle zu c und im Falle des vorhergehenden Absatzes das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandelung verschuldet hat.

(4) Für die Erstattung gelten die Vorschriften des Artikels 2 Ziffer 5 der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 43).

§ 26.

Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige mit der Verwaltung der Stempelsteuern befaßte Oberbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist. Wenn es sich um Stempelbeträge handelt, welche nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sind, ist die Klage gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten.

§ 27.

Verjährung der Stempelsteuer.

(1) Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

(3) Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

(4) Die Fristen des ersten und dritten Absatzes beginnen bezüglich der nach der Tarifstelle 16 zu entrichtenden Stempel erst nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die Eröffnung der Verfügung erfolgt.

§ 28.

Berechnung der Fristen.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die Bestimmungen der Deutschen Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 29.

Kosten.

(1) Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren, hinsichtlich deren die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung kommen — sind kostenfrei.

(2) Die Steuerpflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

§ 30.

Verwaltung der Stempelsteuer.

(1) Die Verwaltung des Stempelwesens wird, soweit nicht oberste Landesbehörden oder Gerichtsbehörden zuständig sind, von denjenigen Reichsfinanzbehörden geführt, denen sie auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Veranlagung und Verwaltung der preußischen Steuern vom 15. November 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 1) und des § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) übertragen worden ist.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen unteren Behörden sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu erteilen.

(3) Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amts wegen zur Anzeige zu bringen.

§ 31.

Aufsichtsführung.

(1) Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen besonders hiermit beauftragte Beamte, welche mit Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

(2) Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner juristische Personen des öffentlichen Rechtes, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Beamten behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriften zu gestatten sowie jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen und einen angemessenen Raum für die Erledigung ihrer Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Privatpersonen sind auf Erfordern der Steuerbehörden verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes auszuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vermutung rechtfertigen, daß von ihnen eine Vorschrift dieses Gesetzes verletzt worden ist.

(4) Wird den auf Grund der Vorschriften der vorstehenden Absätze ergehenden Aufforderungen nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen, soweit es sich nicht um Behörden oder Beamte handelt, durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen in Geld zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat ihre Androhung vorherzugehen.

(5) Bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung hat auf einen durch Angabe und Glaubhaftmachung der vorliegenden Tatsachen zu begründenden Antrag der Steuerbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorauszugehen. Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beschlagnahme oder Durchsuchung ein Beamter der Steuerbehörde beiwohnen kann.

§ 32.

Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen.

(1) Der Finanzminister erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken, wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung und wegen der im § 14 bezeichneten Abfindungen.

(2) Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 33.

Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.

Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird unter Einziehung der Vorräte mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bestraft.

§ 34.

Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1924 in Kraft. Bezüglich derjenigen Urkunden, welche vor dem 1. November 1924 Stempelpflichtigkeit erlangt haben, kommen die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

(2) Am 1. November 1924 in Geltung befindliche Jagdpachtverträge sind für das Kalenderjahr 1924 nach den bisherigen Bestimmungen zu versteuern.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland.

§ 35.

Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.

(1) Vom 1. April 1896 ab sind alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz und dem anliegenden Tarif aufrechterhalten sind, aufgehoben.

(2) Die in dem Preußischen Gerichtskostengesetz über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch diesen Paragraphen aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 36.

Schlußbestimmungen.

(1) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Er ist insbesondere befugt, zu bestimmen, welche Beträge wegen ihrer Geringfügigkeit außer Ansatz gelassen werden oder uneingezogen bleiben können, sowie bis zu welchem Betrage die Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelsteuern abgelehnt werden kann.

(2) Der Finanzminister kann ferner, sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung des vollen Steuerbetrags mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, auf Antrag die Stempelabgabe bis auf den im § 11 vorgesehenen Mindestbetrag ermäßigen oder erlassen. Er kann diese Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

Übersicht zum Stempeltarif.

Gegenstand der Besteuerung	Lfde. Nr. des Tarifs	Gegenstand der Besteuerung	Lfde. Nr. des Tarifs
Abschriften, gerichtlich oder notariell beglaubigte, siehe »Duplikate«	—	Notariatsurkunden, siehe »Protokolle«	—
Abtretung von Rechten	1	Pacht- und Mietverträge	10
Aftermiet- und Afterpachtverträge, siehe »Pacht- und Mietverträge«	—	Proteste	11
Annahme an Kindes Statt	2	Protokolle	12
Auktionen	3	Schiedssprüche	13
Bürgschaften, siehe »Sicherstellung von Rechten«	—	Schuldverschreibungen	14
Duplikate	4	Sicherstellung von Rechten	15
Eheverträge	5	Tauschverträge, siehe »Kaufverträge«	—
Erbrezesse (Erbteilungsverträge)	6	Testamente, siehe »Verfügungen von Todes wegen«	—
Erbverträge, siehe »Verfügungen von Todes wegen«	—	Verfügungen von Todes wegen	16
Hingabe an Zahlungs Statt, Verträge darüber, siehe »Kaufverträge«	—	Vergleiche	17
Kauf- und Tauschverträge	7	Verpflichtungsscheine, kaufmännische, siehe »Schuldverschreibungen« II	—
Leibrenten- und Rentenverträge	8	Verträge	18
Lieferungsverträge, siehe »Kaufverträge«	—	Vollmachten	19
Miet- und Aftermietverträge, siehe »Pacht- und Mietverträge«	—	Vorrechtseinräumungen	20
Nießbrauchsbestellungen	9	Werkverdingungsverträge	21
		Wiederaufhebung von Verträgen, siehe »Verträge« Nr. 1	—
		Zuschlagsbeschlüsse, siehe »Kaufverträge«	—

Stempeltarif.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- M	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
1	**Abtretung von Rechten.**				
	(1) Beurkundungen über die Abtretung von Rechten sowie Indossamente, sofern nicht die Bestimmungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" sechster bis einschließlich achter Absatz zur Anwendung kommen oder dem Indossament ein nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze der Börsenumsatzsteuer unterworfenes oder von dieser befreites Anschaffungsgeschäft zugrunde liegt	1/10	—	—	des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrags oder des Wertes des abgetretenen Rechtes.
	ist der Wert des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar	—	5	—	
	(2) Befreit sind Beurkundungen der Übertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waren oder andere bewegliche Sachen durch Indossament.				
	(3) Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen.				
	(4) Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/10	—	—	des Betrags der Hypothek oder Grundschuld oder der Ablösungssumme der Rentenschuld.
	(5) Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist.				
	(6) Der Stempel wird nicht erhoben oder erstattet, wenn die Urkunde über die dem Antrage zugrunde liegende Abtretung in an sich stempelpflichtiger Form in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Solange nicht die Urkunde vorgelegt ist, kann der Stempel vorbehaltlich seiner Erstattung eingezogen werden. Die Erstattung kann nur innerhalb zweier Jahre nach Entrichtung des Stempels beantragt werden. Als eine die Abtretung enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.				
	(7) Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(1)	(8) Wird nach der Zahlung des Stempels für den Eintragungsantrag die Urkunde über das der Eintragung zugrunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Wertstempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken. Soweit eine Anrechnung erfolgt, ist eine Erstattung des für den Eintragungsantrag gezahlten Stempels ausgeschlossen. (9) Die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung auf die Übertragung des Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe. (10) Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, an einen Giroverband, an eine Körperschaft ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, eine Grundkredit- oder Hypothekenbank oder eine Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
2	(1) **Annahme an Kindes Statt**, Verträge darüber . . . . (2) Sofern das angenommene Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ermäßigt sich der Steuerbetrag auf ein Viertel.	1/10	—	—	des Vermögens des Annehmenden oder Angenommenen, und zwar des jeweils höheren der beiden Vermögen, ausschließlich des Hausrats und anderer nicht der Vermögensteuer unterliegender beweglicher Gegenstände.
3	**Auktionen**, d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienste sie angestellt sind, handeln, oder durch gewerbsmäßige Auktionatoren (§ 36 der Reichsgewerbeordnung)	2/3	—	—	des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten.
4	(1) **Duplikate** (Nebenausfertigungen) sowie gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften von stempelpflichtigen Urkunden . . . . . jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus. (2) Befreit sind beglaubigte Abschriften, welche gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu erteilen sind.	—	3	—	
5	**Eheverträge**	1/10	—	—	des Vermögens, auf das sich der Ehevertrag erstreckt.
6	**Erbrezesse** (Erbteilungsverträge), durch welche die Verteilung einer Erbschaft beurkundet wird	2/25	—	—	des Wertes des Reinnachlasses, soweit über denselben im Erbrezesse verfügt ist, mit Ausnahme der unter das Grunderwerbsteuergesetz fallenden Gegenstände.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold. M	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
7	(1) **Kauf- und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen oder die Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder dem Kapitalverkehrsteuergesetz einer Reichssteuer unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn sie betreffen: a) außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen und ebendaselbst befindliche bewegliche Sachen, insoweit sie Zubehör der ersteren sind und mit diesen zusammen veräußert werden	—	3	—	
	b) andere Gegenstände aller Art	$^{2}/_{3}$	—	—	bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreis unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesamtwerte der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werte des veräußerten Gegenstandes.
	(2) Der Stempel berechnet sich: 1. bei Tauschverträgen nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände, und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben; 2. bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen nach dem Werte der nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenstände des Zuschlagsbeschlusses; 3. bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Leistung an Erfüllungs Statt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern. (3) Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse. (4) Wird ein Zuschlagsbeschluß aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet. (5) Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragschließenden ausgehändigt sind. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, welche im Handelsverkehr über Bestellungen gemacht und entgegengenommen werden (sogenannte Kommissionsnoten).				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(7)	(6) Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über bewegliche Sachen sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in betreff. der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen behandelt. Dasselbe gilt von Übertragungen der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird.				
	(7) Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von	—	3	—	
	(8) In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Wertstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Wertstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Übertragung beantragt wird. Außerdem können bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen getroffen werden, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.				
	(9) Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände höchstens	—	3	—	
	Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.				
	2. Befreit sind Verträge, durch welche bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten oder eingekindschaftete Kinder übertragen werden.				
	Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Deszendenten oder eingekindschaftete Kinder des ursprünglich übertragenden Aszendenten finden die Bestimmungen des siebenten und achten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(7)	3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Deutschen Reiche in dem Betrieb eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.				
	4. Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes über die Börsenumsatzsteuer reichssteuerpflichtigen oder von der Reichssteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	3	—	
8	**Leibrenten- und Rentenverträge,** wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der Hingabe von Sachen oder in der Übernahme von Leistungen oder Verpflichtungen, oder aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen, falls nicht das Versicherungssteuergesetz zur Anwendung kommt	2	—	—	des Kapitalwerts der Renten.
9	**Nießbrauchsbestellungen,** Anträge auf Eintragung eines Nießbrauchs an im Inlande gelegenen unbeweglichen Sachen oder ihnen gleichgeachteten Rechten sowie Urkunden über die Bestellung eines Nießbrauchs an beweglichen Sachen oder Rechten	6/10	—	—	des Kapitalwerts der nach dem Reinertrage des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen.
10	**Pacht- und Mietverträge.**				
	I. Verträge über die Verpachtung oder Vermietung von außerhalb Landes gelegenen Grundstücken oder ihnen gleichgeachteten Rechten sowie von Jagdberechtigungen an solchen Grundstücken	—	1	50	
	II. (1) a) Verträge über die Verpachtung der Jagd (Jagdpachtverträge) sowie über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken	2	—	—	des Pachtzinses oder des Entgelts für die Abschußerlaubnis einschließlich des Werts aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.
	Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1 500 Goldmark nicht übersteigt und als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirkes gehören, nur einem Stempel von	3/10	—	—	des Pachtzinses einschließlich des Werts aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.
	b) Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung	1/10	—	—	des Pachtzinses, wobei der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen dem Zinse nicht hinzuzurechnen ist.
	c) Sonstige Pacht- und Mietverträge jeder Art	3/10	—	—	des Pacht- oder Mietzinses, wobei der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen dem Zinse nicht hinzuzurechnen ist.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(10)	(2) Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen. Enthält ein Pacht- oder Mietvertrag die Bestimmung, daß nach Ablauf der zunächst bestimmten, auf länger als 1 Jahr bemessenen Vertragsdauer das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so berechnet sich der Stempel zu diesem Vertrage nach der Dauer der zunächst bestimmten Vertragszeit. Bei Verträgen, die auf die Lebenszeit des Verpächters oder Pächters, des Vermieters oder Mieters geschlossen sind, kommt die Vorschrift des § 6 Abs. 10 des Gesetzes zur Anwendung.				
	(3) Die durch Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.				
	(4) Befreiungen.				
	Befreit sind:				
	1. Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener Grundstücke oder Gebäude oder Teile von solchen, bei denen der Pacht- oder Mietzins den Betrag von 1 000 Goldmark in einem Jahre nicht übersteigt; auf Jagd- und Fischereipachtverträge findet diese Vorschrift keine Anwendung.				
	Auf Verträge, bei denen der Jahreszins 1 000 Goldmark übersteigt, findet die Vorschrift des § 4 Abs. 1a dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Stempel nicht in Ansatz kommt, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den dort angegebenen Betrag nicht übersteigt.				
	2. Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.				
11	**Proteste,** Wechselproteste und Proteste anderer Art	—	3	—	
12	**Protokolle.**				
	I. Gerichtliche und notarielle Protokolle				
	a) über Verlosungen oder Ziehungen	—	30	—	
	b) über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien	—	50	—	
	c) über die Versammlungen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	—	20	—	
	II. (1) Notariatsurkunden, wenn sie die Stelle einer in diesem Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, sonst und in allen Fällen mindestens	—	3	—	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Gold- Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(12)	(2) Befreit sind die Notariatsurkunden, in denen ausschließlich Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen oder Anmeldungen zum Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Güterrechtsregister beurkundet werden.				
	III. Sonstige Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von Behörden oder Beamten aufgenommen sind,				
	a) wenn sie die Stelle einer in diesem Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber	—	3	—	
	b) anderenfalls frei.				
13	**Schiedssprüche,** und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter	2/10	—	—	des Wertes des Streitgegenstandes.
	jedoch mindestens	—	2	—	
	höchstens	—	5 000	—	
	Ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar	—	20	—	
14	**Schuldverschreibungen.**				
	I. (1) Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze reichssteuerpflichtige Wertpapiere handelt	1/6	—	—	des Kapitalbetrags der Schuldverschreibung.
	Urkunden, in denen der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist, sind dem Stempel dieser Tarifstelle nicht unterworfen.				
	(2) Ermäßigungen:				
	a) Schuldverschreibungen über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben (vgl. die Tarifstelle »Duplikate«);				
	b) (1) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind	1/25	—	—	der Darlehnssumme.
	(2) So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahre seit der Begründung des Schuldverhältnisses verlängert wird, ist ein weiterer Stempel von je	1/25	—	—	wie vor
	fällig, jedoch für die ursprüngliche Beurkundung und sämtliche Verlängerungen zusammen nicht mehr als	1/6	—	—	wie vor.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(14)	(3) Wird die Rückzahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Jahre seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinaus verlängert, so ist ein Stempel von	1/6	—	—	wie vor
	unter Anrechnung der zur ursprünglichen Beurkundung und zu früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel fällig.				
	(4) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung auf nicht oder in nicht stempelpflichtiger Form beurkundete, tatsächlich eintretende Verlängerungen der Rückzahlungsfrist. Die Frist gilt in solchen Fällen als auf einen über ein Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinausgehenden Zeitraum verlängert. Die in diesen Fällen erforderlichen Stempel sind zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Verlängerung zu verwenden.				
	(5) Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist bei schriftlichen Verlängerungen nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.				
	(3) Befreiungen:				
	a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Sechstel vom Hundert des Kapitalbetrags bereits versteuert sind;				
	b) Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), oder die gegen Verpfändung einer im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderung gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Darlehen innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind und der Wert des hinterlegten Pfandes oder der verpfändeten Forderung dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt;				
	c) Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken;				
	d) Schuldverschreibungen, die für Gemeinden oder Gemeindeverbände, für Giroverbände, für Körperschaften ländlicher				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(14)	oder städtischer Grundbesitzer, für Grundkredit- oder Hypothekenbanken oder Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbanken ausgestellt werden, falls auf Grund der Schuldverschreibungen reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden;				
	e) Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf feste Termine oder auf Kündigung mit oder ohne Frist.				
	II. (1) Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld	1/25	—	—	des Kapitalbetrags der Scheine.
	(2) Die Befreiung zu I unter e findet Anwendung.				
	(3) Für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist gelten die Bestimmungen zu I unter Ermäßigungen zu b und Befreiungen zu a und e.				
	III. (1) Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuch oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche oder eines Schiffspfandrechts im Schiffsregister......	1/6	—	—	der einzutragenden Summe oder des Kapitalwerts der Geldleistung oder des Betrags der Ablösungssumme bei Rentenschulden.
	sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek, Grundschuld, wiederkehrenden Geldleistung oder eines Schiffspfandrechts durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art	1/6	—	—	der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist als die Summe oder der Kapitalwert oder die Ablösungssumme der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe oder des Kapitalwerts oder der Ablösungssumme.
	(2) Die Vorschriften der Tarifstelle »Abtretung von Rechten« fünfter bis einschließlich achter Absatz finden sinngemäße Anwendung.				
	(3) Die Abgabe wird bei einem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldverschreibungen nicht erhoben, wenn dem Grundbuchamte rechtzeitig der Nachweis erbracht wird, daß die Versteuerung der Teilschuldverschreibungen nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfolgt ist. Die näheren Bestimmungen über die Frist, innerhalb der der Nachweis erbracht werden muß, und über die Art, in der er zu führen ist, trifft der Finanzminister.				
15	(1) **Sicherstellung von Rechten**, Beurkundungen darüber	1/10	—	—	des Wertes der sichergestellten Rechte.
	(2) Auf Höchstbetragshypotheken und -schiffspfandrechte im Sinne der §§ 1190 und 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet der vorstehende Steuersatz gleichfalls Anwendung.				
	(3) Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(15)	(4) Ist der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar. .	—	1	50	
	(5) Befreit sind: a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden; b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen; c) Urkunden über Sicherstellungen der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Beistände, Vormünder und Pfleger (§§ 1668, 1693, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).				
16	(1) **Verfügungen von Todes wegen,** einschließlich der Erbverträge sowie der im § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse	$^1/_{10}$	—	—	des Wertes des Gegenstandes.
	(2) Für die Stempelberechnung bei einer gemeinschaftlichen Verfügung ist der Gesamtbetrag des Wertes beider Verfügungen maßgebend.				
	(3) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Stempelsteuer maßgebend. Soweit die Stempelverwendung unter amtlicher Überwachung stattfindet, sind der Wertberechnung die Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes finden vor Eröffnung der Verfügung keine Anwendung;				
	(4) wenn die Verfügungen von Todes wegen lediglich Anordnungen nicht vermögensrechtlicher Art, Nachträge, Ergänzungen und Erläuterungen zu letztwilligen Verfügungen enthalten	—	3	—	
	Befreiungen. 1. Verträge und Erklärungen aller Art, die lediglich den Widerruf, die Zurücknahme oder die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen oder einzelner in solchen Verfügungen enthaltenen Anordnungen betreffen oder lediglich die Anordnung der Feuerbestattung enthalten; 2. die im § 2249, § 2250 oder § 2251 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 38 des Reichswehrgesetzes bezeichneten Testamente.				
17	(1) **Vergleiche**	—	3	—	
	(2) Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zustande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im wesentlichen aufrechterhalten oder ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- M	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(17)	ist zu dem Vergleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärtigen Tarif einem höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden.				
	(3) Befreit sind die von Schiedsmännern, Kaufmanns- und Gewerbegerichten, Miet- und Pachteinigungsämtern aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.				
18	**Verträge,**				
	1. (1) durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird	—	3	—	
	(2) Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrags sich als eine in diesem Tarife besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.				
	(3) In besonderen Fällen kann der zu entrichtende Wertstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ermäßigt werden;				
	2. (1) über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt	—	3	—	
	sind die Verträge nur Nebenverträge eines Hauptvertrags und werden sie mit diesem zusammen in einer Urkunde beurkundet	—	1	50	
	jedoch nicht über den zu dem Hauptvertrage selbst erforderlichen Stempel hinaus				
	(2) Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.				
	(3) Befreiungen:				
	a) Lehrverträge;				
	b) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergleichen) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Goldmark nicht übersteigt;				
	c) Verhandlungen der Seemannsämter über die An- oder Abmusterung von Schiffsmännern;				
	d) Tarifverträge.				
19	(1) **Vollmachten** zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber	$^1/_{10}$	—	—	des Wertes des Gegenstandes.

höchstens 1000 GM

GS 1926 S. 233

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- M	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
(19)	(2) Steht der Bevollmächtigte a) in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber und wird die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt, oder b) ist er der Ehegatte des Vollmachtgebers oder mit ihm in gerader Linie verwandt, oder teilt er als Familienangehöriger den Hausstand des Vollmachtgebers, 1/4 der vorstehenden Sätze.				
	(3) Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt	—	1	50	
	(4) Schriftstücke, in welchen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll.				
	(5) Zu Vollmachten, in denen mehrere nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.				
	(6) Wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlag für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewirken, so ist der Vollmachtstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beteiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.				
	(7) Befreit sind: a) Vollmachten in allen durch die Straf- und Zivilprozeßordnung geregelten Angelegenheiten, zu Verhandlungen vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, den Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung, den Miet- und Pachteinigungsämtern und den Schlichtungsausschüssen sowie zur Vertretung vor Verwaltungsbehörden und in Steuersachen; b) Auflassungsvollmachten, wenn das der Einigung zugrunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar oder einer Behörde beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde erteilt ist.				

Lfde. Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Gold- ℳ	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
20	**Vorrechtseinräumungen** (Prioritätszessionen)	—	3	—	
21	(1) **Werkverdingungsverträge,** inhalts deren der Übernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge, unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesamtpreises zu versteuern. (2) Handelt es sich bei dem verdungenen Werke um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werke erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustand, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatze der Tarifstelle »Kauf- und Tauschverträge« Abs. 1b oder der Nr. 3 der »Ermäßigungen und Befreiungen« dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Wertes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatze der Tarifstelle »Verträge« Nr. 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. (3) Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesamtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.				

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 ℳ auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Stempelsteuer

Zu § 6 des Gesetzes

Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	Kapitalwert Pf.	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	Kapitalwert Pf.	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	Kapitalwert Pf.	Anzahl der Jahre	Kapitalwert ℳ	Kapitalwert Pf.
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr	25	00,0

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.